

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2024

(Bearbeitungsstand: 08.05.2024 07:30 Uhr)

Zu Artikel 2 Nummer 4

(§ 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 4 EStG-E)

1. Mit der Regelung des § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 4 EStG-E wird das Ergebnis des BVerfG-Beschlusses vom 28.11.2023 – 2 BvL 8/13 gesetzlich umgesetzt. Lt. Rz. 158 ff. des Beschlusses sind im Rahmen von Übertragungen nach § 6 Abs. 5 S. 3 EStG Fallkonstellationen erfasst, bei denen stille Reserven zwischen den Mitunternehmerschaften überspringen – dies sollte auch bei der Übertragung zwischen Schwesterpersonengesellschaften möglich sein. Beteiligungsidentität ist hier nicht erforderlich (vgl. auch § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 2 und 3 EStG).
2. In § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 4 EStG-E greift der Gesetzgeber explizit nur die Konstellation des vom BVerfG entschiedenen Urteilssachverhalts auf. Es wäre zielführend und wünschenswert das Urteil und die daraus resultierende Verpflichtung zur Regelung hinsichtlich der Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen Schwesterpersonengesellschaften zu nutzen und § 6 Abs. 5 S. 3 EStG insgesamt flexibler auszugestalten.

Petitum:

1. § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 4 EStG sollte im Anwendungsbereich auch auf die Übertragung zwischen nicht beteiligungsidentischen Schwesterpersonengesellschaften ausgedehnt werden – vgl. auch die Ausführungen des BVerfG zu Rz. 158 ff./ Rz. 188 – „identisch“ ist zu streichen.
2. § 6 Abs. 5 S. 3 EStG sollte in Übereinstimmung mit der früheren BFH-Rechtsprechung (z. B. BFH I R 17/74, BStBl. II 76, S. 748) und dem sog. MU-Erlass vom 20.12.1977 insgesamt als Wahlrecht ausgestaltet werden. Zusätzlich sollte in diesem Zusammenhang auch für den Fall der Übertragung eines Wirtschaftsguts zwischen Schwesterpersonengesellschaften neben der Unentgeltlichkeit auch die Übertragung gegen Gewährung oder Minderung von Gesellschaftsrechten in § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 4 EStG-E aufgenommen werden. Das BVerfG verweist in seinem Beschluss (Rz. 25) auf das Ergebnis der Arbeitsgruppe „Vermittlungsausschuss“ (vgl. Ergebnis der Arbeitsgruppe VA, Lfd. Nr. 5 v. 10.12.2001), die eine solche Regelung in § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 4 EStG bereits diskutiert hatte.

Zu Artikel 2 Nummer 10

(Einführung einer Pauschalierungsnorm für ein Mobilitätsbudget)

Die Einführung einer Pauschalierungsnorm für ein Mobilitätsbudget in Form von Sachleistungen oder nachträglichen Kostenerstattungen ist grundsätzlich zu begrüßen.

Wenn Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern BahnCards überlassen, ist gemäß Rz. 19 des BMF-Schreibens vom 15.08.2019 (IV C 5 - S 2342/19/10007:001, BStBl. 2019 I, Seite 875) eine sog. Amortisationsprognose (Vollamortisation bzw. Teilmortisation) zu erstellen und bei Teilmortisation die BahnCard zunächst in voller Höhe als steuerpflichtiger Arbeitslohn dem Lohnsteuerabzug zu unterwerfen. Bei ersparten Reisekosten kann dann – nach und nach – eine Korrektur des versteuerten Arbeitslohns erfolgen. Dies ist bislang nach Ablauf des Kalenderjahres aber nicht mehr möglich (§ 41c Abs. 3 EStG), sodass es bei zu viel individuell versteuertem Arbeitslohn bleibt. Durch § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 EStG-E würde dies teilweise behoben, soweit der gemäß Amortisationsprognose zunächst steuerpflichtige Anteil der BahnCard 100 – zusammen mit ggf. anderen gewährten Mobilitätsbudgets – EUR 2.400 nicht übersteigt. Dies dürfte aber in vielen Fällen nicht ausreichend sein.

Petitum:

Zum Bürokratieabbau und um die Arbeitgeber von der aufwendigen Erstellung einer Amortisationsprognose bei Überlassung einer BahnCard 100 zu entlasten, sollte der maximale Pauschalierungsbetrag in § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 EStG-E auf den Jahreswert einer BahnCard 100 erhöht werden.

Hilfsweise sollte § 40 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 EStG dahingehend geändert werden, dass diese Pauschalierungsnorm nicht nur für die Freifahrtberechtigungen nach § 30 Abs. 6 SG gilt, sondern für alle Freifahrtberechtigungen, die Arbeitnehmer vom Arbeitgeber oder einem Dritten zur Verfügung gestellt erhalten (insbesondere auch die BahnCard 100). Dies würde ebenfalls erheblich zum Bürokratieabbau beitragen.

Zu Artikel 2 Nummer 19

(§ 52 Abs. 12 S. 12 ff. EStG-E)

Die Einführung einer Übergangsregelung für die Anwendung des § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 4 EStG-E für Übertragungen vor dem 12.01.2024 ist grundsätzlich begrüßenswert. Nach § 52 Abs. 12 S. 14 EStG-E kann auf gemeinsamen Antrag der Mitunternehmer von der Anwendung des § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 4 EStG aus Vertrauenschutzgründen abgesehen werden, wenn die Übertragung vor dem 12.01.2024 vollzogen wurde. Dieser gemeinsame Antrag soll „**zum** Zeitpunkt der Übertragung“ gestellt werden, der in der Vergangenheit liegt.

Die Regelung zum Zeitpunkt des gemeinsamen Antrags der Mitunternehmer ist missverständlich. Ein gemeinsamer Antrag der Mitunternehmer zu einem Zeitpunkt vor dem 12.01.2024 kann nicht Voraussetzung sein, da dies die Anwendung der Übergangsregelung rein tatsächlich ausschließen würde.

Petitum:

Die Regelung sollte dahingehend konkretisiert werden, dass ein Antrag „**für** den Zeitpunkt der Übertragung“ erfolgen kann.

Zu Artikel 6 Nummer 3

(§ 27 Abs. 2 S. 3 KStG-E)

In § 27 Abs. 2 S. 3 KStG ist bei Eintritt in die unbeschränkte Steuerpflicht (der eine Neugründung umfasst) der Betrag der nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen gesondert festzustellen und gilt, nach § 27 Abs. 2 S. 3 HS. 2 KStG als Bestand des steuerlichen Einlagekontos am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres. Dies ist systematisch und folgerichtig, da nicht der Einkommensphäre der Gesellschaft und des Gesellschafters zuzuordnende Vermögensverschiebungen als nicht steuerbare Einlagenrückgewähr auch bei Umwandlungen zur Neugründung ohne zeitliche Einschränkung gewährleistet sein müssen. Die Begrenzung des § 27 Abs. 2 S. 3 KStG-E auf alle Fälle mit Ausnahme des § 29 KStG, also Umwandlungen zur Neugründung, steht diesem Grundsatz entgegen, da ein Umwandlungsfall zur Neugründung nicht schlechter gestellt sein darf als eine originäre Neugründung.

Petitum:

Die Änderung des § 27 Abs. 2 S. 3 KStG-E steht dem Grundsatz der Möglichkeit einer nicht steuerbaren Einlagenrückgewähr für Fälle, die unter den Anwendungsbereich des § 29 KStG fallen, im Gründungsjahr entgegen. Sie entspricht zudem nicht dem in der Gesetzesbegründung zum SEStEG dargelegten Sinn und Zweck der Regelung (vgl. BT-Drs. 542/06, S. 50). Die Ergänzung des § 27 Abs. 2 S. 3 KStG-E ist daher ersatzlos zu streichen.

Zu Artikel 7 Nummer 1

(§ 7 S. 8 GewStG-E)

1. § 7 S. 8 GewStG-E ist aus steuersystematischer Sicht und vor dem Hintergrund des Charakters der Gewerbesteuer, den im Inland betrieben stehenden Gewerbebetrieb zu besteuern, insgesamt abzulehnen (vgl. z. B. auch BFH-Urteil vom 11.03.2015, I R 10/14). Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des zum 01.01.2024 eingeführten MinStG (vgl. so auch noch Art. 6 Nr. 1 des Referentenentwurfs zum Mindestbesteuerungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz vom 07.07.2023).
2. Mit der Regelung des § 7 S. 8 GewStG-E soll klarstellend geregelt werden, dass sämtliche passive ausländische Betriebsstätteneinkünfte als in einer inländischen Betriebsstätte erzielt gelten. Darüber hinaus wird § 7 S. 9 GewStG gestrichen und insgesamt auf die §§ 7 – 13 des AStG verwiesen.
3. § 7 S. 8 GewStG verweist in der aktuell gültigen Fassung als auch in der vorgeschlagenen Fassung des § 7 S. 8 GewStG-E in unterschiedlichem Wortlaut auf § 20 Abs. 2 S. 1 AStG.

Petitum:

1. Es wird angeregt § 7 S. 8 GewStG-E bzw. § 7 S. 7-9 GewStG (in der aktuell gültigen Fassung) zu streichen, wie seinerzeit im Referentenentwurf des BMF zum Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz (Bearbeitungsstand 07.07.2023) vorgesehen (Abschaffung der Gewerbesteuerpflicht für Hinzurechnungsbeträge).
2. Begrüßenswert ist durch die Einführung des § 7 S. 8 GewStG-E einhergehende Klarstellung, dass § 9 Nr. 2 S. 2 GewStG ebenfalls für den Motivtest in § 7 S. 9 GewStG (in der heutigen Fassung) zugänglich ist, was grundsätzlich die schon herrschende Auffassung in der Literatur bestätigt.
3. Es wird angeregt den Wortlaut des § 7 S. 8 GewStG-E „[...] und nach den §§ 7 – 13 des AStG steuerpflichtig wären, falls diese Betriebsstätte eine ausländische Gesellschaft im Sinne dieser Vorschriften wäre [...]“ auch in § 20 Abs. 2 S. 1 AStG zu verwenden.

Zu Artikel 9 Nummer 1 und 3

(§ 3 Abs. 2a UmwStG / § 11 Abs. 3 UmwStG)

Nach der aktuell gültigen Fassung des § 3 Abs. 2 S. 2 UmwStG ist der Buchwertantrag spätestens bis zur erstmaligen Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz bei dem für die Besteuerung der übertragenden Körperschaft zuständigen Finanzamts zu stellen.

Die steuerliche Schlussbilanz ist nach Rz. 03.01 UmwStE eine eigenständige Bilanz und grundsätzlich unabhängig vom Buchwertantrag nach § 3 Abs. 2 S. 2 UmwStG. Der UmwStE regelt jedoch auch, dass mit unwiderruflicher und ausdrücklicher Erklärung, dass die Steuerbilanz des übertragenden Rechtsträgers der steuerlichen Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers entspricht, von einer gesonderten Abgabe einer steuerlichen Schlussbilanz abgesehen werden kann (Rz. 03.01 UmwStE). Diese Erklärung ist zugleich als konkludenter Antrag auf Ansatz des Buchwertes zu sehen (Rz. 03.01 i. V. m. Rz. 03.29 UmwStE). Laut Gesetzesbegründung soll die Regelung zur Rechtssicherheit, insbesondere vor dem Hintergrund der elektronischen Übermittlung in § 5b EStG, zu sehen sein. Die 14-Monats-Frist ist an die Frist zur Abgabe der Steuererklärung angelehnt.

Problematisch ist die Regelung jedoch dann, wenn das Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht und der steuerliche Übertragungsstichtag dann – wie typischerweise üblich – auf das Ende des Wirtschaftsjahres fällt (nicht auf das Ende des Kalenderjahres). Besteht z. B. ein abweichendes Wirtschaftsjahr mit Bilanzstichtag auf den 31.03.2024 sind die Steuererklärungen samt Bilanzen für den Veranlagungszeitraum 2024 aufgrund der verlängerten Abgabefristen für steuerberatende Berufe erst zum 30.04.2026 abzugeben, das heißt nach Ablauf der 14-Monats-Frist. Dazu kommt, dass unter technischen Gesichtspunkten eine Abgabe mitunter ebenfalls erst frühestens im Sommer 2025 möglich ist, da die Softwareanbieter die finalen Versionen erst zeitversetzt zur Verfügung stellen.

Petitum:

Die Regelung ist daher ersatzlos zu streichen.

Die Regelung führt für Unternehmen mit abweichendem Wirtschaftsjahr zu großen praktischen Problemen, da steuerliche Schlussbilanzen zu Zeitpunkten abgegeben werden müssten, an denen sie weder erstellt sind (aufgrund IT-technischer Gegebenheiten) noch erstellt sein müssten (aufgrund von allgemeinen Fristverlängerungen für steuerberatende Berufe). Konsequenz der Vorschrift wären Fristverlängerungsanträge, was sowohl für den Steuerpflichtigen als auch die Finanzverwaltung mit unnötigem zusätzlichem Bearbeitungsaufwand verbunden ist.

Hilfsweise schlagen wir die Aufnahme einer Regelung vor, die auch Unternehmen mit abweichendem Wirtschaftsjahr und damit typischerweise vom Kalenderjahr abweichende steuerliche Übertragungsstichtage berücksichtigt, z. B.:

„Die steuerliche Schlussbilanz der übertragenden Körperschaft ist der zuständigen Finanzbehörde spätestens mit Ablauf von 14 Monaten nach Ablauf des Besteuerungszeitraums, in welchen der steuerliche Übertragungsstichtag fällt, elektronisch zu übermitteln; § 5b des EStG gilt entsprechend“

Zu Artikel 9 Nummer 5

(§ 18 Abs. 3 S. 3 UmwStG-E)

Die Auffassung, dass Fälle in denen die Anteile an der übernehmenden Personengesellschaft mittelbar veräußert wurden, nicht von § 18 Abs. 3 S. 2 UmwStG erfasst sind, wird von der Finanzverwaltung seit dem Jahr 2004 vertreten (vgl. OFD Koblenz Verfügung vom 27. 12. 2004 G 1421 A). Fraglich ist, warum 20 Jahre nach Veröffentlichung der OFD-Verfügung eine Änderung der Rechtspraxis vorgeschlagen wird, zumal die Neufassung zu einer Verkomplizierung des Gesetzes führt und insbesondere die Überwachung der Sperrfristen nicht nur für die Finanzverwaltung, sondern auch für die Berater und Steuerpflichtigen zusätzlicher Verwaltungsaufwand bedeutet.

Petitum:

Die Regelung sollte ersatzlos gestrichen werden.

Zu Artikel 9 Nummer 7

(§ 22 Abs. 2 S. 5 UmwStG-E)

§ 22 Abs. 2. S. 5 UmwStG regelt, dass § 22 Abs. 2 S. 1-4 UmwStG (Versteuerung eines Einbringungsgewinns II) insoweit keine Anwendung findet, wie der Einbringende die im Rahmen der Einbringung nach § 20 Abs. 1 UmwStG oder § 21 Abs. 1 UmwStG erhaltenen Anteile (vor tatsächlicher Veräußerung oder § 22 Abs. 2 S. 6 UmwStG der eingebrachten Anteile) veräußert hat. Durch § 22 Abs. 2 S. 5 UmwStG-E soll eine solche Veräußerung auf die Fälle beschränkt werden, wenn die erhaltenen Anteile unter Aufdeckung der stillen Reserven veräußert wurden.

Die mit § 22 Abs. 2 S. 5 UmwStG eintretende Suspendierung des Einbringungsgewinns II (§ 22 Abs. 2 S. 1-4 UmwStG) entspricht der Systematik des § 22 Abs. 2 UmwStG, da der Einbringende aufgrund der Veräußerung der erhaltenen Anteile nicht mehr von dem mit der Einbringung verbundenen Statuswechsel profitiert. Im Ergebnis löst er dieselben Rechtsfolgen aus, wie wenn er die eingebrachten Anteile nicht eingebracht, sondern selbst veräußert hätte. Unter einer solchen Veräußerung ist aus den systematischen Gesichtspunkten des UmwStG auch eine Einbringung nach § 20 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 UmwStG zum Buchwert zu sehen (vgl. z. B. Rz. 00.02 UmwStE). Werden die erhaltenen Anteile ohne Aufdeckung von stillen Reserven i. S. d. § 22 Abs. 2 S. 5 UmwStG veräußert, entsteht auf dieser Ebene typischerweise eine neue Sperrfrist an den eingebrachten (vorgehend erhaltenen) Anteilen. Es entsteht kein tatsächlicher Steuerausfall aus der Umwandlungsmaßnahme.

In diesem Zusammenhang sieht auch § 22 Abs. 2 S. 6 UmwStG in einer Gesamtbetrachtung vor, dass selbst Folgeübertragungen, welche ebenfalls Veräußerungen der sperrfristbehafteten Anteile darstellen und zu keiner Aufdeckung von stillen Reserven führen z. B. nach § 22 Abs. 2 S. 6 i. V. m. Abs. 1 S. 6 Nr. 2 UmwStG nicht zur Verletzung einer Sperrfrist an den eingebrachten Anteilen führen.

Petitum:

Die Regelung sollte ersatzlos gestrichen werden.

Zu Artikel 20 Nummer 6

(Neuregelung § 14c Abs. 2 S. 2 UStG-E – zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer in einer Gutschrift)

Die bisherige Ungleichbehandlung einer Rechnung im Vergleich zu einer umsatzsteuerlichen Gutschrift war schwer verständlich. Deshalb wurde in der Vergangenheit unterstellt, dass es sich um eine Regelungslücke handelt, die zukünftig geschlossen werden wird.

Die Abschaffung dieser Regelungslücke durch den RefE des JStG 2024 lässt allerdings die Frage offen, was passiert, wenn ein Gutschriftsempfänger keine Kenntnis von der erstellten Gutschrift hatte. In diesem Fall darf u.E. für den Gutschriftsempfänger keine Steuerschuld nach § 14c Abs. 2 UStG entstehen, da die notwendigen Informationen nicht beim Gutschriftsempfänger vorlagen.

Nach der Neuregelung des § 14c Abs. 2 S. 2 UStG

...das Gleiche gilt, wenn jemand

1. wie ein leistender Unternehmer abrechnet und einen Steuerbetrag gesondert ausweist oder

2. einem nach einer vorherigen Vereinbarung erstellt, als Gutschrift verwendeten Dokument mit gesondertem Steuerausweis nicht unverzüglich widerspricht,

obwohl er nicht Unternehmer ist oder eine Lieferung oder sonstige Leistung nicht ausführt.

Aufgrund der vorliegenden Formulierung „[...] nicht unverzüglich widerspricht [...]“ gehen wir davon aus, dass eine Steuerschuld nach § 14c Abs. 2 S. 2 UStG-E nur dann entstehen kann, wenn der Gutschriftsempfänger Kenntnis von der Gutschrift hatte oder dieser sie kennen musste. Ohne eine Kenntnis wäre kein Widerspruch möglich.

Petitum:

Eine Klarstellung, dass ehrliche Steuerpflichtige nur dann von der Steuerschuld nach § 14c Abs. 2 UStG erfasst werden, wenn sie Kenntnis von der Gutschriftserstellung haben, wäre sinnvoll.

Zu Artikel 22 Nummer 7 und 8

(Neuregelung § 14 Abs. 4 S. 1 und § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 2 UStG-E – Vorsteuerabzug bei Ist- oder Soll-versteuerung)

Für Rechnungsempfänger ergibt sich aufgrund der Neuregelung beim Vorsteuerabzug aus Rechnungen eines Ist-Versteuerers ein erheblicher Verwaltungsmehraufwand.

Auf Grundlage der bisherigen deutschen Rechtsauffassung ist zum Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs in den nationalen Rechnungspflichtangaben keine Angabe zur Besteuerungsart des Leistenden vorgesehen. Durch den RefE des JStG 2024 soll eine neue Rechnungspflichtangabe eingeführt werden, wenn der Rechnungsaussteller der Ist-Versteuerung unterliegt.

Das Umsatzsteuergesetz enthält bislang keine ausdrückliche Regelung zum Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs aus den Rechnungen eines Steuerpflichtigen, der der Ist-Versteuerung unterliegt. Bislang konnte in Deutschland ein Vorsteuerabzug aus den betroffenen Rechnungen vorgenommen werden, unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung, sofern es sich nicht um Abschlags-, Anzahlungs- oder Vorausrechnungen handelte.

Die Änderung in § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UStG-E dient dazu, zukünftig in diesen Fällen den Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs klarzustellen. Dabei wird zukünftig zwischen den möglichen verschiedenen Zeitpunkten eines Vorsteuerabzugs (aus der Rechnung eines Soll-Versteuerers, aus der Rechnung eines Ist-Versteuerers oder aus einer Abschlags-, Anzahlungs- oder Vorausrechnung) unterschieden.

Für Rechnungsempfänger bedeutet diese Unterscheidung einen erheblichen Mehraufwand. Zunächst entsteht ein zusätzlicher Pflegeaufwand der Stammdaten beim Rechnungsempfänger, da der Status als Ist-Versteuerer in den Stammdaten für die Rechnungsprüfung hinterlegt sein muss und die Stammdatensysteme angepasst werden müssen. Diese Information wird bislang in den Stammdatensystemen nicht gepflegt.

Durch die Stammdatenverwaltung muss zukünftig sichergestellt werden, dass bei einer Änderung des Status (Ist- oder Soll-Versteuerer) diese Änderung zeitnah durch den Leistenden gemeldet wird. Werden diese Änderungen nicht gemeldet, ist zu klären, welche Konsequenzen sich beim Rechnungsempfänger ergeben: Kann ein Wechsel eines Ist-Versteuerers in den Status eines Soll-Versteuerers und bei einer verspäteten Meldung der Statusänderung durch den Rechnungsaussteller zu einer vollständigen Versagung des Vorsteuerabzugs führen oder wird die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs zum Zeitpunkt der Zahlung von der Finanzverwaltung toleriert?

Dieser Status muss dann bei einer zukünftigen Rechnungsprüfung berücksichtigt werden, d.h. ein Vorsteuerabzug kann erst bei Zahlung geltend gemacht werden. Dies bedeutet einen weiteren Aufwand bei der Rechnungsprüfung und einer weiteren Verknüpfung des Zahlungs- und Buchhaltungssystems.

Petitum:

Es stellt sich die Frage, ob diese Anpassung tatsächlich notwendig ist, da die Zahlungsziele i.d.R. zeitnah sind und die vorherige Geltendmachung des Vorsteuerabzugs vor Zahlung nach unserer Auffassung nur von untergeordneter Bedeutung ist. Nach unserer Auffassung schafft diese Änderung einen enormen bürokratischen Aufwand beim Rechnungsempfänger. Die Regelung sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Hilfsweise schlagen wir die Aufnahme einer großzügigen Übergangsregelung und einer Vereinfachungsregelung hinsichtlich des oben dargestellten Status-Wechsels (Ist-Versteuerer zu Soll-Versteuerer) vor.

Zu Artikel 20 Nummer 13, Artikel 21 Nummer 19, Artikel 22 Nummer 10

(Anpassung § 24 UStG – Durchschnittssatz und Vorsteuerpauschale für Land- und Forstwirte automatisierte Anpassung)

Sofern Rechnungsempfänger von Land- und Forstwirten Rechnungen erhalten, die unter Verwendung des Durchschnittssteuersatzes ausgestellt wurden, ergibt sich durch die automatische Anpassung des USt-Satzes eine veränderte Erfassung der Steuersätze bei den Eingangsrechnungen. Dies führt beim Rechnungsempfänger zu einem Mehraufwand bei der Pflege seiner Stammdaten- und Rechnungsprüfungssysteme.

Petitum:

Aus Sicht des Rechnungsempfängers stellt sich die Frage, ob solch ein Anpassungsautomatismus notwendig ist.

Zu Artikel 27 Nummer 1

(Einführung § 1 Abs. 4a GrEStG-E zur Regelung der grunderwerbsteuerlichen Zurechnung von Grundstücken)

Der Referentenentwurf des JStG 2024 sieht mit der Einführung des § 1 Abs. 4a GrEStG-E vor, eine erstmalige gesetzliche Regelung zur grunderwerbsteuerlichen Zurechnung von Grundstücken für Zwecke der sogenannten Ergänzungstatbestände nach § 1 Abs. 2a bis 3a GrEStG einzuführen. Die Frage der

Zurechnung von Grundstücken ist seit dem Jahr 2021 aufgrund BFH-Rechtsprechung und Auslegung dieser im gleichlautenden Ländererlass vom 16.10.2023 sehr komplex geworden. Die gesetzliche Neuregelung vereinfacht die derzeitige Rechtslage und schafft Rechtssicherheit. Wir begrüßen diese Regelung ausdrücklich.

Folgende Punkte sollten vor der Einführung des § 1 Abs. 4a GrESt-E dennoch beachtet werden.

1. § 1 Abs. 4a GrEStG-E soll am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Eine spezifische Anwendungsregelung in § 23 GrEStG ist im Referentenentwurf nicht vorgesehen. Dadurch bleiben Anwendungsfragen für die Übergangszeit (BFH-Rechtsprechung zur Zurechnung sowie die nachfolgende Auslegung dieser Rechtsprechung durch die Finanzverwaltung) offen: Insbesondere ist unklar, wie bislang nicht veranlagte Sachverhalte in der Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes zu würdigen sind.
2. Des Weiteren soll zur Vermeidung missbräuchlicher Gestaltungen die Zugehörigkeit eines Grundstücks zum Vermögen einer „vorübergehend erwerbenden“ Gesellschaft rückwirkend entfallen, wenn die Zurechnung nach § 1 Abs. 4a GrESt-E zu einer Steuervermeidung führen würde durch die Rückgängigmachung eines Erwerbsvorgangs nach § 16 GrEStG. Ohne diese gesetzliche Regelung könnte zum Beispiel eine Gesellschaft durch Verwirklichung eines § 1 Abs. 1 GrEStG grundbesitzlos, ihre Gesellschaftsanteile – ohne Verwirklichung eines Ergänzungstatbestands – veräußern und anschließend das zuvor geschlossene Grundstücksgeschäft über § 16 Abs. 1 oder Abs. 2 GrEStG rückabgewickelt werden.

Während im vorgehenden Beispiel nachvollziehbar ist, dass die geplante Regelung einen Umhangssachverhalt sachgerecht erfasst, ist leider festzustellen, dass die umgekehrte Konstellation (Grundstückszurechnung im Zeitpunkt des Share Deals und anschließende Rückabwicklung des Grundstückserwerbs) nicht von § 1 Abs. 4a S. 3 GrEStG-E erfasst wird. Es wäre nicht sachgerecht, eine rückwirkende Zurechnung nur zu Ungunsten des Steuerpflichtigen vorzunehmen, während im umgekehrten Fall, dass ein Grundstück im Zeitpunkt des Anteilsübergangs der Gesellschaft zuzurechnen ist, durch die Rückabwicklung keine rückwirkende (Nicht-)Zurechnung angenommen wird. Konsequent wäre die rückwirkende Aufhebung der Zurechnung als grundsätzliche und allgemein gültige Regelung.

Petitum:

1. Um Rechtssicherheit und eine Vereinfachung zu schaffen, wäre eine Anwendungsregelung wünschenswert, nach der § 1 Abs. 4a GrEStG-E in allen offenen Fällen Anwendung findet und für vor dem Inkrafttreten des Gesetzes verwirklichte Sachverhalte auf Antrag des Steuerpflichtigen die derzeitige Rechtslage weiter gilt.
2. Die einschränkende Anwendung des § 1 Abs. 4a S. 3 GrEStG-E sollte allgemein gültig auch zu Gunsten des Steuerpflichtigen umgesetzt werden, indem der Zusatz „[...] soweit dies dazu führt, dass ein Erwerbsvorgang nach § 1 Abs. 2a bis 3a vermieden wird [...]“ gestrichen wird.